



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.7
Verwaltungsgemeinschaft

Version 1.0
November 2024



Modellkatalog Interkommunale Zusammenarbeit in Sachsen

Faktenblatt 1.7: Verwaltungsgemeinschaft (§§ 36 ff SächsKomZG)

Stand: November 2024

Anmerkung: Eine Neubildung dieser Kooperationsform bzw. deren Erweiterung um weitere Mitgliedsgemeinden kommt nicht mehr in Betracht. Die bis zum 17. November 2012 wirksam entstandenen Verwaltungsgemeinschaften genießen jedoch Bestandsschutz.

In einer Verwaltungsgemeinschaft (VG) übernimmt eine Gemeinde (erfüllende Gemeinde) für andere Gemeinden (beteiligte Gemeinden) die Aufgaben eines Verwaltungsverbandes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Benachbarte Gemeinden desselben Landkreises konnten dazu vereinbaren, dass eine erfüllende Gemeinde für eine oder andere Gemeinden (beteiligte Gemeinden) die Pflicht- und Weisungsaufgaben sowie die Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung erfüllt. Weitere Aufgaben können in der Gemeinschaftsvereinbarung zusätzlich vereinbart werden.

Die in der Praxis bedeutendsten Weisungsaufgaben der kreisangehörigen Gemeinden sind die Aufgaben der Meldebehörde (§ 2 SächsMG) sowie der Ortspolizeibehörde (§ 64 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SächsPolG). Darüber hinaus erfüllen die Gemeinden weitere Weisungsaufgaben.

Im Gegensatz zum Verwaltungsverband ist die VG jedoch keine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie beruht vielmehr auf einer schriftlichen Gemeinschaftsvereinbarung, in der die Rechtsverhältnisse der Verwaltungsgemeinschaft geregelt sind. Die beteiligten Gemeinden bilden zudem einen Gemeinschaftsausschuss unter dem Vorsitz des Bürgermeisters der erfüllenden Gemeinde.

Die Gemeinden bleiben dabei rechtlich und politisch eigenständig. Sie behalten deshalb ihren Namen, ihr Gebiet, ihr Ortsrecht und ihre Organe (Gemeinderat und Bürgermeister). Die Verwaltungen der Gemeinden – sowohl das Verwaltungspersonal, als auch die sächlichen Verwaltungsmittel – werden allerdings zusammengefasst. Die Fachkompetenz des Personals wird im Wege der Spezialisierung erhöht, der Zeit- und insoweit auch der Kostenaufwand bei der Bearbeitung von Vorgängen wird mittel- bis langfristig verringert werden.

Die VG erfüllt gemeindliche Aufgaben und gehört damit der gemeindlichen Ebene an. Sie ist keine neue Verwaltungsebene zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt. Sie übt auch keine Rechtsaufsicht über ihre Mitgliedsgemeinden und keine Dienstaufsicht über deren Bürgermeister und Bedienstete aus.

Die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft unterlag einem Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Rechtsaufsichtsbehörde. Dieses gilt auch weiterhin für Änderungen oder eine Kündigung der Gemeinschaftsvereinbarung aus Gründen des öffentlichen Wohls.

Eine Auflösung einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft kann nach derzeitiger Rechtslage nur erfolgen, wenn feststeht, dass jede Mitgliedsgemeinde sich mit einer anderen Gemeinde zu einer neuen Gemeinde vereinigt.

In Sachsen sind mit aktuellem Stand insgesamt 179 Gemeinden Mitglied in einer der 64 Verwaltungsgemeinschaften, davon 115 als Mitgliedsgemeinden (beteiligte Gemeinden) und 64 als erfüllende Gemeinden.